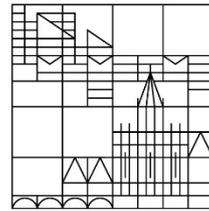


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 17/2021**

**Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung der Auflegung des Wähler\*innenverzeichnisses zu den Wahlen der Vertreter\*innen in den Akademischen Gremien der Universität Konstanz vom 07. Juni 2021 bis 11. Juni 2021.**

**01. April 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **Bekanntmachung der Wahl und** **der Auflegung der Wählerverzeichnisse**

für die Wahl vom  
**Montag, 07. Juni 2021**  
bis  
**Freitag 11. Juni 2021**

Gemäß § 5 der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 4. März 2019 und der Änderung vom 11. März 2021 und auf der Grundlage der Grundordnung (GO) der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015, berichtigt am 13. Mai 2015, und den Änderungen vom 12. Februar 2019 und vom 8. Oktober 2019 sowie gemäß Art. 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und zur Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen im Sommersemester 2021 vom 11. März 2021 (Amtl. Bkm. 4/2021), im Folgenden: Satzung Online-Wahlen,

wird für die vom 07. bis 11. Juni 2021 stattfindenden Wahlen

**in den Senat,**  
**in die 3 Sektionsräte**  
**in die 13 Fachbereichsräte**

**sowie Nachwahlen gemäß § 28 Abs. 3 WahlO**

bekannt gegeben:

## **Inhaltsverzeichnis**

### Bekanntmachung der Wahl und Auflegung der Wählerverzeichnisse

I. Zeitpunkt und Ort und Form der Wahlen (§§ 3 und 5 und §§ 32 WahIO) .....	4
II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO).....	4
III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO) .....	5
IV. Wahlgrundsätze (§§ 11, 12 WahIO) .....	6
V. Wahlvorschläge (§ 8 WahIO) .....	7
VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahIO).....	8
VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 6 WahIO) .....	9
VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahIO u. § 10 Abs. 1 LHG) .....	10
VIII. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramts- studium und in Doppelstudiengängen.....	10
IX. Stimmabgabe Art. 2 §§ 1, 2, 4 und 5 der Satzung Online-Wahlen) .....	10
X. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 6 Satzung Online-Wahlen und §§ 21 ff. WahIO WahIO) .....	12
XI. Wahlordnung.....	12

## **I. Zeitpunkt und Form der Wahlen (§§ 3 und 5 und §§ 32 WahIO i.V.m. §§ 1, 2 Satzung Onlinewahlen)**

Die Wahlen finden für alle Wählergruppen in Form einer Online-Wahl im folgenden Zeitraum statt:

**Im Online-Wahlportal:  
Beginn: Montag, 07. Juni 2021, 12.00 Uhr  
Ende: Freitag, 11. Juni 2021, 12.00 Uhr**

## **II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO)**

1. **In den Senat (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 b bis d Grundordnung):**
  - 5 studierende Personen
  - 3 Doktorand\*innen
  - 3 akademische Mitarbeiter\*innen  
sowie jeweils in gleicher Anzahl Stellvertretungen
2. **In jeden Sektionsrat (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 b und d Grundordnung)**
  - 3 akademische Mitarbeiter\*innen
  - 1 Doktorand\*in  
sowie jeweils in gleicher Zahl deren Stellvertretungen
3. **in den Sektionsrat – Geisteswissenschaftliche Sektion - NACHWAHL (gem. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 e Grundordnung)**
  - 1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich  
als Stellvertretung
4. **In jeden Sektionsrat (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 c Grundordnung)**
  - Aus jedem Fachbereich eine studierende Person  
sowie eine Stellvertretung

5. **In jeden Fachbereichsrat (gem. § 19 Abs. 2, Nr. 2 a bis e Grundordnung)**

- 6 Hochschullehrer\*innen
- 2 akademische Mitarbeiter\*innen
- 2 Studierende
- 1 Doktorand\*in
- 1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich

Im Fachbereich Philosophie werden abweichend gewählt:

1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

1 studierende Person

1 immatrikulierte Doktorandin oder Doktorand

1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich

(§ 19 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung und § 9 Abs. 8 letzter Satz Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg).

Die Vertreter\*innen der Wählergruppe Hochschullehrerinnen oder

Hochschullehrer in diesem Fachbereichsrat werden ohne Wahl bestellt.

(§ 19 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung und § 9 Abs. 8 letzter Satz Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg).

Für die Wahl in die Fachbereichsräte werden keine Stellvertretungen gewählt.

**Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:**

Mathematik und Statistik

Informatik und Informationswissenschaft

Physik

Chemie

Biologie

Psychologie

**Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:**

Philosophie

Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung

Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften

Linguistik

**Die Sektion Politik – Recht – Wirtschaft umfasst die Fachbereiche:**

Rechtswissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Politik- und Verwaltungswissenschaft

**III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)**

Die Amtszeit sämtlicher gewählter Mitglieder beginnt am 01. Oktober 2021.

Sie enden für die studentischen Wahlmitglieder in sämtlichen Gremien nach einem Jahr am 30.09.2022.

Die Amtszeit endet am 30.09.2023 für die Wahlmitglieder der Wählergruppe

- Akademische Mitarbeiter\*innen,
- Doktorand\*innen und
- Personen im wissenschaftsunterstützenden Bereich

im Senat, in den Sektionsräten und Fachbereichsräten,

sowie für die Wählergruppe der

- Hochschullehrer\*innen in den Fachbereichsräten.

Die Amtszeit der Personen aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich, welche im Rahmen der Nachwahl in den Sektionsrat gewählt werden, endet am 30.09.2023.

(§ 6 Abs. 2 Satz 4 GO, § 16 Abs. 3 Satz 2 GO, § 19 Abs. 2 Satz 3 GO und § 28 Abs. 3 WahIO)

#### **IV. Wahlgrundsätze (§§ 11, 12 WahIO)**

Gewählt wird in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

##### **1. Verhältniswahl (§ 11 WahIO)**

findet statt, wenn

1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist und von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind

und

2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

##### **2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 12 WahIO)**

Dies gilt für alle Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 11 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Das auf die jeweilige Wählergruppe und den jeweiligen Wahlbereich zutreffende Wahlverfahren wird mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge konkret bekannt gemacht.

## **V. Wahlvorschläge (§ 8 WahIO)**

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für alle Wahlen spätestens bis

**Dienstag, 27. April 2021, 00:00 Uhr**

gemäß § 30 Abs. 3 der Wahlordnung als Scan-Dokument per E-Mail von der persönlichen Uni-Mailadresse aus an die Wahlleitung unter [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) einzureichen

Die dafür erforderlichen Formulare stehen im geschützten Bereich nach persönlichem Login auf der Webseite: [www.uni-konstanz.de/wahlen](http://www.uni-konstanz.de/wahlen) zum Download bereit oder können per mail unter [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) angefordert werden.

### **Hinweise zum Erstellen von Wahlvorschlägen:**

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind aber darf nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Die Verwendung der von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formulare für die Vorlage eines Wahlvorschlages ist bindend.

Ein Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Dieses darf nicht den Anschein erwecken, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein. Mit Wahlvorschlägen eingereichte Kennwörter werden nur dann für die Stimmzettel übernommen, wenn in dem jeweiligen Wahlbereich in der betreffenden Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind. Der Wahlvorschlag soll von einer Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingereicht werden; diese Person kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber sein.

Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie bzw. er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.

Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin, bzw. eines Bewerbers kann im Ausnahmefall von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account an die Wahlleitung elektronisch übermittelt werden.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am **Dienstag, 27. April 2021** zulässig.

Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

Wird bis spätestens am **Donnerstag, 06. Mai 2021** kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet.

Das gilt entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen/Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

#### **Spezielle Regelung zur Vorlage von Wahlvorschlägen für eine Nachwahl:**

Im Fall von Nachwahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt.

## **VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahlO)**

### **Allgemein Gültige Regelungen zum Wahlrecht**

1. Wählen und gewählt werden können nur Personen, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist der **Mittwoch, 26. Mai 2021**.  
(§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 7 WahlO)
2. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von Wahlorganen sein. Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung  
(§ 4 Abs. 1 WahlO).

3. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat sind ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG).
4. Es wird auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 Abs. 2 LHG sowie nach § 2 WahIO hingewiesen.

## **VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 6 WahIO)**

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist

**ab Montag, 26. April 2021**

über die Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten möglich. Zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins und Absprache der Art der Einsichtnahme schicken Sie bitte von Ihrem persönlichen Uni-E-Mail-Account eine E-Mail an [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) mit Ihren Kontaktdaten. Bei Wunsch auf Einsichtnahme der Eintragungen Dritter werden diese von der Wahlleitung informiert und um Zustimmung ersucht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, die das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Beweise sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Berichtigungsanträge/Widersprüche können bis **Dienstag, 25. Mai 2021** bei der Wahlleitung schriftlich oder gemäß § 30 Abs. 3 Wahlordnung per Scan/E-Mail von der persönlichen Uni-E-Mailadresse an [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) eingereicht werden. Sofern Sie Widerspruch zur Niederschrift erklären wollen, vereinbaren Sie bitte bis **Dienstag, 25. Mai 2021** einen persönlichen Termin mit der Wahlleitung. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig. (§ 6 Abs. 3 und 4 WahIO)

## **VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahIO u. § 10 Abs. 1 LHG)**

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat **bis Dienstag, 25. Mai 2021** gegenüber der Wahlleitung, [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

## **VIII. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen**

Studierende werden entsprechend der Festlegung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Immatrikulation und dem ersten Hauptfach (Fachbereich) zugeordnet (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz). Auf Antrag kann die Zuordnung bis **Diens- tag, 25. Mai 2021** geändert werden. Der Antrag auf Änderung kann unter: <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> „Antrag auf Wechsel des Wahlfachbereichs.pdf“ heruntergeladen und bei der Wahlleitung vorgelegt werden. Bei einer gewünschten Änderung der Zuordnung zu einer Studienfachschaft ist Adressat der Studentische Wahlausschuss für die Wahlen für das Studierendenparlament und die Studienfachschaftswahlgremien.

## **IX. Stimmabgabe Art. 2 §§ 1, 2, 4 und 5 der Satzung Online-Wahlen)**

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des festgelegten Wahlzeitraums abgeben. Der Zugangslink zum elektronischen Wahllokal wird über das Portal ZEuS mittels persönlichem ZEuS-Login während des Wahlzeitraums, also ab Montag, 07.06.2021, 12 Uhr, bis Freitag, 11.06.2021, 12 Uhr, bereitgestellt.

Die Teilnahme an der Onlinewahl setzt einen Internetzugang, einen gültigen Uni-Mail-Account sowie ein geeignetes technisches Gerät, das mit regelmäßigen Sicherheitsupdates vor Eingriffen Dritter geschützt wird, voraus. Wahlberechtigte können sich mit technischen Fragen an [zeus-support@uni-konstanz.de](mailto:zeus-support@uni-konstanz.de) wenden.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung der Universität Konstanz möglich insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt. Dies ist unter vorheriger Terminabsprache im Wahlbüro der Wahlleitung, Raum V 606, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de), Tel. +49 7531 882589 möglich.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.

Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt dies als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen.

Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

## **X. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 6 Satzung Online-Wahlen und §§ 21 ff. WahlO WahlO)**

Die Auszählung der elektronisch erfassten Stimmen erfolgt durch Einsatz der Wahlsoftware der Firma Polyas. Dem Wahlausschuss der Universität Konstanz obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Online-Wahlsystems, wie auch die Ermittlung des Wahlergebnisses. Das elektronische Wahllokal wird durch den Wahlausschuss der Universität Konstanz eröffnet und geschlossen. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss erst geprüft, nachdem alle Wahlberechtigten vom Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst der Wahlausschuss eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen, wie der Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdaten. Diese werden durch ein weiteres Auswertungsverfahren überprüft und die Sitzzuteilung gem. den §§ 21 ff. der Wahlordnung berechnet.

## **XI. Wahlordnung**

Die „Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen“ (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bek. 9/2019), zuletzt geändert am 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 4/2021), sowie die Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bek. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bek. 26/2016) und zuletzt geändert am 8. Oktober 2019 (Amtl. Bek. 45/2019), sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und zur Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen im Sommersemester 2021 vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 4/2021), können unter [www.uni-konstanz.de/wahlen](http://www.uni-konstanz.de/wahlen) oder in der Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Raum V 606/V 616 bei der Wahlleitung oder Vertretung eingesehen werden. Für die persönliche Einsicht bitten wir um Terminabsprache per mail bei [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) oder telefonisch unter Tel. +49 88 2589

Konstanz, 01. April 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,  
- Rektorin -